



HESSISCHER LANDTAG

24. 05. 2024

Kleine Anfrage

Katy Walther (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 11.03.2024

Elektrokleinstfahrzeuge in Bus und Bahn

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Vorbemerkung Fragestellerin:

Nachdem der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) eine Empfehlung für ein grundsätzliches Verbot von Elektrokleinstfahrzeugen in Bus und Bahn ausgesprochen hat, sind Verkehrsbetriebe in mehreren deutschen Städten dieser Empfehlung gefolgt. Begründet wird diese Empfehlung mit einer angeblich unzureichenden Qualitätskontrolle bei den Akkumulatoren von E-Rollern, sowie mit vereinzelt Fällen von brennenden Fahrzeugen in Spanien und Großbritannien. Da viele Pendlerinnen und Pendler in Hessen täglich E-Roller nutzen, um die Einzugsbereiche der Stationen des öffentlichen Personennahverkehrs bedeutend zu erweitern, ist eine seriöse Abwägung der Faktenlage erforderlich, um auch in Zukunft sowohl die Sicherheit der Fahrgäste als auch die Wahlfreiheit der Verkehrsmittel zu gewährleisten.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum:

Die Hamburger Hochbahn hat im vergangenen Jahr ein Gutachten veröffentlicht, das empfiehlt, die Mitnahme von Tretrollern mit E-Antrieb in U-Bahnfahrzeugen aus Brandschutzgründen vorläufig zu untersagen.

Rechte und Pflichten für die Beförderung werden einerseits auf Bundesebene über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen mit der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen festgesetzt. Diese treffen keine Aussage zur Beförderung von Elektrokleinstfahrzeugen in Bus und Bahn. Daneben gelten vor Ort die Besonderen Beförderungsbedingungen, die von den Verkehrsunternehmen und -verbänden aufgestellt werden. Zur Beantwortung der Fragen wurden daher die drei Verkehrsverbände in Hessen (Rhein-Main Verkehrsverbund (RMV), Nordhessischer Verkehrsverbund (NVV), Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN)) um Stellungnahme gebeten.

Vor dem Hintergrund des Gutachtens der Hamburger Hochbahn erfolgte kürzlich auch eine Befassung durch die Verkehrsministerkonferenz (VMK) mit diesem Thema. Die VMK hat am 17. und 18.04.2024 den Beschluss gefasst, dass Tretroller mit E-Antrieb einen wichtigen Beitrag zur Mobilitätswende leisten können. Vor dem Hintergrund des Brandschutzes hat die VMK auf die Untersuchungen und Empfehlungen des Verbands Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) als Hilfestellung für die Verkehrsunternehmen hingewiesen. Zudem hat die VMK beschlossen, dass die Einschränkung und/oder Versagung der Mitnahme von Tretrollern mit E-Antrieb grundsätzlich keinen Verstoß gegen die Beförderungspflicht im Öffentlichen Personennahverkehr darstellt. Die VMK erwartet gemäß Beschluss jedoch von den Verkehrsunternehmen und technischen Aufsichtsbehörden der Länder, dass diese eine erneute Bewertung der Gefahren zeitnah nach Abschluss des Normungsprozesses für die in den E-Tretrollern verbauten Akkus vornehmen sollten mit dem Ziel, eine Mitnahme von E-Tretrollern zu ermöglichen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Wie viele Fälle von brennenden E-Rollern in Bus und Bahn in Hessen sind der Landesregierung bekannt und wie viele Menschen kamen dabei zu Schaden?
- Frage 2 Wie viele dieser Fälle beziehen sich auf – nach Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung – straßentaugliche E-Roller?
- Frage 3 Wie viele Fälle von brennenden Pedelecs bis 25 km/h in Bus und Bahn in Hessen sind der Landesregierung bekannt und wie viele Menschen kamen dabei zu Schaden?

Frage 4 Wie viele Fälle von anderen brennenden batteriebetriebenen Geräten in Bus und Bahn in Hessen (Laptops, Powerbanks, Bluetooth-Lautsprecherboxen und ähnliche) sind der Landesregierung bekannt und wie viele Menschen kamen dabei zu Schaden?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Da der Landesregierung hierzu keine Informationen vorliegen, wurden die Verkehrsverbünde um Stellungnahme gebeten. Der RMV teilte mit, hierzu keine Statistiken zu führen. Der NVV gab an, dass ihm keine Fälle von brennenden E-Rollern, Pedelecs oder anderer batteriebetriebener Geräte in Bus und Bahn innerhalb seines Verbundgebiets bekannt sind. Der VRN teilte mit, dass ihm ebenfalls keine Informationen zu entsprechenden Vorfällen im VRN-Gebiet vorliegen.

Frage 5 Wie bewertet die Landesregierung die Unterschiede der Sicherheit zwischen den Batterien von E-Rollern mit Straßenzulassung nach Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung, von Pedelecs bis 25 km/h und anderen batteriebetriebenen Geräten?

Bei den Regelungen zur Mitnahme der einzelnen batteriebetriebenen Geräte bzw. der Beförderungspflicht der Verkehrsunternehmen ist zu unterscheiden, ob die Geräte notwendige Hilfsmittel darstellen. Dies ist z. B. bei Elektromobilen (Elektroscooter) für mobilitätseingeschränkte Menschen der Fall. Stellen die Geräte keine notwendigen Hilfsmittel dar, obliegt die individuelle Bewertung den Verkehrsunternehmen und -verbänden, die Festlegungen zu einem möglichen Beförderungsverbot im Zusammenhang mit den örtlichen Gegebenheiten in den Besonderen Beförderungsbedingungen treffen können. Dabei kann es zu unterschiedlichen Bewertungen des Sicherheitsrisikos der verschiedenen batteriebetriebenen Geräte kommen, da die Akkumulatoren/Batterien über eine unterschiedlich hohe Energiedichte bzw. Lithiumanteil verfügen. Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) entwickelt derzeit einen Handlungsleitfaden zum Thema Brandschutz im ÖPNV auch im Hinblick auf Tretroller mit E-Antrieb.

Frage 6 Ist der Landesregierung bekannt, ob sich bereits ein hessischer Verkehrsverbund, Landkreis oder Kommune mit einem Verbot von Elektrokleinstfahrzeugen in Bus und Bahn beschäftigt?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Stellungnahme der Verkehrsverbünde zurückgegriffen.

Der RMV teilte mit, die Diskussionen zur Mitnahme von E-Rollern seit Bekanntwerden von Explosionen von Akkus in E-Tretrollern genau zu verfolgen. Wichtig sei dem Verbund auch aufgrund seiner geographischen Lage mit vielen Ein- und Auspendlern sowie Transitverkehren, eine möglichst deutschlandweit einheitliche Regelung zu erreichen. Dies sei den Fahrgästen auch besser zu vermitteln. Zudem bewertet der RMV derzeit, ob eine unterschiedliche Regelung nach Verkehrsmitteln sinnvoll ist. Im Anschluss an die Überlegungen wird der RMV in seinen Gremien entscheiden, ob und wenn ja, für welche Verkehrsmitteln es bei der Mitnahme von E-Tretrollern eine Neuregelung der Beförderungsbedingungen geben wird. Der RMV wies zudem darauf hin, dass die einzelnen Verkehrsunternehmen unbenommen von seiner Entscheidung individuelle Auschlüsse vornehmen können.

Der NVV gab an, sich vor dem Hintergrund der VDV-Empfehlung intensiv mit der Thematik eines Verbots von E-Rollern in Bus und Bahn beschäftigt zu haben. Auf der Grundlage der Empfehlung des VDV und der beiden Gutachten zum „Thema Lithium-Ionen-Akkus in E-Scootern“ sei im NVV-Verbundgebiet ein Verbot der Mitnahme in Verkehrsmitteln des ÖPNV nach ausführlicher Risikoabwägung und Rücksprache mit den Verkehrsunternehmen und Interessenverbänden nicht erforderlich. Der NVV verwies zudem auf das Gutachten der Hamburger Hochbahn, dass das Gefährdungspotential für die Fahrgäste und Personale innerhalb eines weit verzweigten Tunnelsystems höher einschätze. Bei seiner vorläufigen Bewertung habe sich der NVV daher vorwiegend an den rettungstechnischen Aspekten orientiert, die sich insbesondere in schwer zugänglichen Streckenbereichen wie Tunneln als sehr schwierig gestalten. Nach Angaben des NVV existieren im Verbundgebiet Nordhessen keine längeren Tunnel und nahezu das gesamte ÖPNV-Netz liegt oberirdisch, sodass die Fahrzeuge jederzeit in Richtung einer offenen Fläche evakuiert werden könnten. Der NVV verweist zudem darauf, dass auch gemäß den Gutachten der Hamburger Hochbahn bisher kein Brandereignis im deutschen ÖPNV bekannt sei, welches auf die Mitnahme von E-Bikes, Pedelecs oder E-Tretrollern und deren Antriebsbatterie als Brandursache zurückzuführen sei. Daher habe der NVV sich – zumindest vorläufig – gegen ein flächendeckendes Verbot für die Mitnahme von E-Rollern ausgesprochen, behalte sich jedoch eine Neubewertung der Situation anlässlich des Inkrafttretens der neuen Batterieverordnung zum 18.08.2024 vor.

Der VRN teilte mit, dass vom Verbund ein Verbot der Mitnahme von Elektrokleinstfahrzeugen bislang nicht diskutiert wurde, die bundesweite Entwicklung in dieser Frage aber noch abzuwarten sei.

Zur Frage, ob sich bereits ein hessischer Landkreis oder eine hessische Kommune mit einem Verbot von Elektrokleinstfahrzeugen in Bus und Bahn beschäftigen, liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Frage 7 Wie positioniert sich die Landesregierung zum Thema Verbot von E-Rollern in den zuständigen Aufsichtsgremien in den Verkehrsverbänden?

In den Aufsichtsgremien der Verkehrsverbände ist seit Amtsantritt der neuen Landesregierung noch keine Befassung mit diesem Thema erfolgt.

Frage 8 Stimmt die Landesregierung mit der Aussage überein, dass die Möglichkeit den eigenen E-Roller mit dem ÖPNV zu kombinieren für viele Hessinnen und Hessen mit zur Wahlfreiheit des eigenen Verkehrsmittels gehört?

E-Roller können eine sinnvolle Ergänzung zum ÖPNV sein. Sie können insbesondere der Beförderung der letzten Meile dienen, wenn sie z. B. als Zubringer zu den Haltestellen des ÖPNV genutzt werden. Da die Nutzungskosten gemieteter E-Roller oftmals im Zusammenhang mit der Nutzungszeit berechnet werden, besteht die Möglichkeit, dass ein Großteil dieser an den Haltestellen abgestellt und gar nicht erst in den ÖPNV-Fahrzeugen befördert wird. Hierzu liegen der Landesregierung jedoch keine Informationen vor. Die Landesregierung hält es allerdings für wichtig, dass etwaige Sicherheitsrisiken von den Verkehrsverbänden und Verkehrsunternehmen vor Ort je nach den lokalen Gegebenheiten evaluiert und berücksichtigt werden. Die Empfehlungen des VDV können diesen bei der individuellen Entscheidung als Hilfestellung dienen.

Wiesbaden, 15. Mai 2024

Kaweh Mansoori